

Pfarrordnung

kfd-Diözesanverband Freiburg

Diese Ordnung regelt die Arbeit der kfd auf Pfarr- und Seelsorgeeinheitsebene auf der Grundlage der Satzung des kfd-Diözesanverbandes Freiburg.

§ 1 Aufgaben

Die Aufgaben der kfd werden in der Präambel und in §3 der Diözesansatzung beschrieben.

Die kfd auf Pfarrebene verwirklicht diese Aufgaben durch:

- Information der Mitglieder über Aufgaben und Ziele der kfd
- Bildungsangebote zu aktuellen Themen der kfd
- Angebote für verschiedene Zielgruppen
- Gestaltung und Feiern von Gottesdiensten
- Pflege der Gemeinschaft
- Besuchsdienst bei kfd-Mitgliedern
- Ökumenische Zusammenarbeit, insb. in der Vorbereitung des Weltgebetstages
- Öffentlichkeitsarbeit
- Zusammenarbeit mit Gremien (insb. Pfarrgemeinderat) und Verantwortlichen in der Pfarrgemeinde/Seelsorgeeinheit
- Mitarbeit in Arbeitsgruppen und Organisationen auf lokaler Ebene

§ 2 Organe

Organe der kfd auf Pfarrebene sind:

- Mitgliederversammlung
- Pfarrvorstand

§ 3 Mitgliederversammlung

3.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ auf Pfarrebene.

3.2 Stimmberechtigt sind alle kfd-Mitglieder.

3.3 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Beschlussfassung über Aufgaben und Schwerpunkte der Arbeit der kfd auf Pfarrebene
- Wahl des Pfarrvorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüferinnen für die Dauer von einem Jahr
- Entgegennahme und Beratung des Jahres- und Kassenberichtes
- Beschluss über die Entlastung des Pfarrvorstandes
- Beschluss über die Höhe des Mitgliedsbeitrags unter Berücksichtigung der vom kfd-Bundesverband und kfd-Diözesanverband Freiburg beschlossenen Beitragsanteile
- Vorschlagsrecht für die Kandidatin für das Amt der Geistlichen Leitung

3.4 Verfahrensregeln:

- Die Mitgliederversammlung tagt mindestens 1x jährlich. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse der kfd auf Pfarrebene dies erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe der Gründe beim Pfarrvorstand beantragt.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Pfarrvorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform einberufen.
- Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.
- Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Diözesanverbandes Freiburg.

§ 4 Pfarrvorstand

4.1 Dem Pfarrvorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- die Pfarrvorsitzende
- die Kassenverwalterin
- die Geistliche Leitung
- **6** weitere Pfarrvorstandsmitglieder

4.2 Wahl

Die Mitglieder des Pfarrvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zweimal möglich. Der gewählte Vorstand bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt. Mit der Beendigung der kfd-Mitgliedschaft erlischt das Vorstandsamt.

4.3 Vertretung

Zwei gewählte Personen des Vorstandes sind gemeinsam zu Vertretung der kfd-Pfarrgruppe berechtigt (§ 26 BGB).

4.4 Der Pfarrvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Klärung der Zuständigkeiten (z.B. Stellvertreterin der Vorsitzenden)
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes und Berichterstattung in der Mitgliederversammlung
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen auf Pfarrebene
- Verwaltung der Mitgliederdaten
- Sorge für die Zustellung der Mitgliederzeitschrift

- Verantwortlicher Umgang mit den Mitgliedsbeiträgen
- Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit Mitgliedern, die mit einer bes. Aufgabe betraut sind, z.B. Mitarbeiterinnenrunde, Mutter-Kind-Gruppen, Gottesdienstvorbereitungsgruppe
- Vertretung in der Dekanatsversammlung
- Zusammenarbeit mit dem Dekanatsvorstand und anderen kfd-Gruppen im Dekanat
- Wahrnehmung von Angeboten zur Fortbildung

4.5 Verfahrensregeln

- Der Pfarrvorstand tagt nach Bedarf und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Diözesanverbandes Freiburg.

§ 5 Mitarbeiterinnenrunde

Für organisatorische Aufgaben kann die Pfarrgruppe eine Mitarbeiterinnenrunde bilden. Eine wichtige Aufgabe der einzelnen Mitarbeiterin ist es, den Kontakt zu den Mitgliedern zu halten. Eine regelmäßige Mitarbeiterinnenrunde kann Anregung und Hilfe für diesen Einsatz geben.

§ 6 Finanzen

Die Vorstandsmitglieder nach §4 dieser Ordnung sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen sowie Fahrtkosten für die ehrenamtliche Tätigkeit werden gemäß den Richtlinien der Erzdiözese Freiburg erstattet.

Für Fortbildungsmaßnahmen der Vorstandsmitglieder sowie Kosten für Angebote, die allen Frauen der Gemeinde offenstehen, werden Mittel aus dem Haushalt der Kirchengemeinde beantragt.

Veranstaltungen auf Pfarrebene werden dem örtlichen Bildungswerk zur finanziellen Bezuschussung aus Landesmitteln gemeldet.

§7 Auflösung

Eine rechtmäßige Auflösung der Pfarrgruppe kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen. Der kfd-Diözesanvorstand und der kfd-Dekanatsvorstand sind vor der Auflösung einzuladen und zu hören.

Bei Auflösung der Pfarrgruppe fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den kfd-Diözesanverband Freiburg, der es ausschließlich zur Unterstützung seiner sozialen Projekte „Frauen in Not“ und „Kinderhilfe Bethlehem“ verwenden darf.

§8 Inkrafttreten

Diese Ordnung ist durch Beschluss der Diözesanversammlung des kfd-Diözesanverbandes Freiburg am 9. November 2024 in Kraft gesetzt und ersetzt die Pfarrordnung vom 23. November 2020.

Für den kfd-Diözesanverband Freiburg



Silvana Bertolini-Knapp

Diözesanvorsitzende

ANHANG

Wahlen für den Pfarrvorstand

1. Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- 1.1. Wahlberechtigt sind die kfd-Mitglieder.
- 1.2. Jede Wahlberechtigte hat eine Stimme.
- 1.3. Wählbar für die Ämter sind Frauen, die kfd-Mitglied sind.
Hinsichtlich der Wählbarkeit für das Amt der Geistlichen Leitung gilt das Positionspapier zur Geistlichen Leitung des Diözesanverbandes Freiburg.

2. Durchführung der Wahl des Pfarrvorstandes

- 2.1. Die Mitgliederversammlung wählt bis zu drei Frauen in den Wahlvorstand für die Durchführung der Wahl.
- 2.2. Der Wahlvorstand stellt die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten fest.
- 2.3. Die Vorsitzende, die Kassenverwalterin, die Geistliche Leitung sowie die weiteren Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen geheim gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat. Endet ein Wahlgang mit Stimmgleichheit, so wird eine Stichwahl durchgeführt.
- 2.4. Die Stimmen werden vom Wahlvorstand gezählt; danach wird das Ergebnis bekannt gegeben. Die Gewählten müssen ihrer Wahl zustimmen.

3. Anfechtung

Wahlen können nur aus formalen Gründen angefochten werden. Die Anfechtung hat unmittelbar nach der Wahl, jedoch spätestens vor Beendigung der Versammlung, beim Wahlausschuss mündlich oder

schriftlich zu erfolgen und zwar unter Benennung der verletzen
Vorschrift. Der Wahlvorstand prüft die Anfechtung und teilt das
Ergebnis seiner Prüfung der Wahlversammlung mit. Wird der
Anfechtung stattgegeben, muss die Wahl bzw. der angefochtene
Wahlgang wiederholt werden.